

Für den Arzt und das Praxisteam

I. Wichtige Hinweise/ Mitteilungen	3
1. Facharzt-Thesauren: kostenlose Nachbestellungen möglich	3
2. Förderung für die Fortbildung von MFAs zur/zum VERAH/NäPa	3
3. DMP - neue indikationsübergreifende Teilnahme- und Einwilligungserklärung (TE/EWE)	4
II. Abrechnung	6
1. Terminservice- und Versorgungsgesetz	6
2. Änderung der Kennnummer 32005 im Abschnitt 32.1 EBM mit Wirkung zum 01. April 2021	6
3. E-Arztbrief	8
4. Abrechnung Dialysewochenpauschale: Ausnahmeregelung bei Vorverlegung	9
5. Verlängerung der Empfehlung zur extrabudgetären Vergütung der Reha-Verordnung	10
6. Beschluss zur Strahlentherapie korrigiert - Änderung der Bewertung der Gebührenordnungsposition 25330 seit dem 01. Januar 2021	10
7. Portopauschalen im Labor	10
8. Detailänderungsbeschluss Humangenetik	11
9. Vorgehensweise bezüglich des Anlegens von Konsiliarfällen	11
III. IT/Digitalisierung	13
1. IT-Sicherheit in der vertragsärztlichen Versorgung (Richtlinie nach § 75b SGB V)	13
IV. Beratung/Verordnung/Projekte	14
1. Verfügbarkeit der Herpes Zoster Impfung	14
2. Veröffentlichung FAQ Grippeimpfstoff für die Saison 2021/2022	15
3. Verordnung von Cannabis und cannabinoidhaltigen Medikamenten	15
4. Veröffentlichungen der Ständigen Arbeitsgruppe	15
V. Personal	16
1. Seminarangebot ab 2021	16

VI.	Qualitätssicherung/Qualitätsmanagement	17
1.	Datengestützte einrichtungsübergreifende Qualitätssicherung – „Vermeidung nosokomialer Wundinfektionen“	17
2.	Screenings auf Hepatitis B und C neuer Bestandteil des Gesundheitscheck-ups	17
VII.	Allgemeine Hinweise	19
1.	KV Saarland auf Social Media	19

1. Facharzt-Thesauren: kostenlose Nachbestellungen möglich

Im Februar hatten wir allen Mitgliedern die aktuellen Haus- und Facharzt-Thesauren 2021 der jeweiligen Fachgruppen zugeschickt. Durch einen Fehler der Druckerei wurden Mehrmengen produziert, die wir Ihnen gerne zur Verfügung stellen.

Von folgenden Thesauren sind größere Restbestände vorhanden, die Sie gerne kostenlos bei uns bestellen können.

- Anästhesie-Thesaurus
- Chirurgie-Thesaurus
- Dermatologie-Thesaurus
- Gynäkologie-Thesaurus
- Hausarzt-Thesaurus
- HNO-Thesaurus
- Innere Medizin-Thesaurus
- Neurologie-Thesaurus
- Pädiatrie-Thesaurus
- Psychiatrie-Thesaurus
- Psychosomatische Medizin/ ärztliche Psychotherapie Thesaurus
- Ophthalmologie-Thesaurus
- Orthopädie- und Unfallchirurgie-Thesaurus
- Urologie-Thesaurus

Einfach Mail an: info@kvsaarland.de mit Angabe, welche Thesauren und wie viele Sie benötigen, oder telefonische Info an unser Service Center: 0681 99 83 70. Der Versand erfolgt so lange der Vorrat reicht.

Ansprechpartnerinnen:

Kerstin Kaiser/Anna Scholtes

✉: info@kvsaarland.de

2. Förderung für die Fortbildung von MFAs zur/zum VERAH /NäPa

Für die Fortbildung von MFAs zur/ zum VERAH / NäPa besteht weiterhin die Möglichkeit einer Förderung. Bei der Förderung handelt es sich um eine finanzielle Zuwendung in Form einer Einmalzahlung in Höhe von 1.800,00 Euro.

Die Finanzierung der Fördermaßnahme erfolgt aus dem Strukturfonds, für den die KVS und die Krankenkassen zu gleichen Teilen Finanzmittel zur Verfügung stellen. Das Antragsformular für die Förderung finden Sie auf unserer Internetseite.

Ansprechpartner:

Servicecenter

☎ 0681-998370

✉: servicecenter@kvsaarland.de

Weitere Informationen:

<https://www.kvsaarland.de/niederlassung1> → Strukturfonds

3. DMP - neue indikationsübergreifende Teilnahme- und Einwilligungserklärung (TE/EWE)

Eine neue indikationsübergreifende Teilnahme- und Einwilligungserklärung (TE/EWE) sowohl als Formularvordruck, als auch als Ausdruck über die Praxisverwaltungssoftware - löst ab 01.04.2021 alle bisherigen Formulare zur Einschreibung in die DMP ab.

Die bisherige indikationsübergreifende TE/EWE wurde weiterentwickelt, so dass zukünftig nur noch diese TE/EWE für die Einschreibung in **alle** DMP genutzt werden kann. Insofern ist zukünftig in den Arztpraxen nur noch das Vorhalten und die Verwendung eines Formulars zur Einschreibung erforderlich.

Konkret bedeutet dies:

Auf der TE/EWE befinden sich Ankreuzmöglichkeiten für alle DMP-Indikationen, d.h. sowohl für die bisher bestehenden DMP (kurz: Diabetes mellitus Typ 1, Diabetes mellitus Typ 2, Koronare Herzkrankheit, Asthma, COPD, Brustkrebs) als auch für die neuen DMP (kurz: Herzinsuffizienz, Rückenschmerz, Depression, Osteoporose, Rheumatoide Arthritis).

- Sofern eine Patientin oder ein Patient zeitgleich neu in mehrere DMP eingeschrieben werden soll, ist dies mit einem Formular möglich. Dabei ist jedoch zu beachten, dass bestimmte Kombinationen bei Mehrfacheinschreibungen nicht möglich sind. Dies betrifft die Kombination von DMP Diabetes mellitus Typ 1 und DMP Diabetes mellitus Typ 2, hier kann eine Patientin oder ein Patient nur in eines der beiden DMP eingeschrieben werden. Gleiches gilt für die Kombination DMP Asthma und DMP COPD.
- Wenn eine Patientin oder ein Patient bereits in DMP eingeschrieben ist und zu einem späteren Zeitpunkt in weitere DMP neu eingeschrieben werden soll, müssen auf dem TE/EWE-Formular nur die DMP angegeben werden, zu denen eine Neueinschreibung erfolgen soll; bestehende DMP-Teilnahmen sind nicht erneut anzugeben.
- Die Information für Patientinnen und Patienten wurde komplett überarbeitet und generisch gestaltet. Sie beinhaltet keine indikationsspezifischen Informationen mehr, sondern bezieht sich grundsätzlich auf Informationen, die für alle Indikationen gleichermaßen gelten.

Falls Sie Ihre TE/EWE aus dem Praxisverwaltungssystem (PVS) ausdrucken und zum 01.04.2021 nicht die aktuelle Fassung hinterlegt sein sollte, setzen Sie sich bitte mit Ihrem PVS-Hersteller in Verbindung.

Die neuen Vordrucke können Sie auch – wie gehabt – über den regulären Formularbezug nach dem Umstellungstermin bestellen.

Zudem haben sich die Vertragspartner der saarländischen DMP-Verträge verständigt, dass die bisherigen TE/EWE in Einzelfällen über den 31.03.2021 hinaus für eine wirksame Einschreibung genutzt werden können. Diese Ausnahmeregelung gilt bis Ende des Jahres.

Hinweis: Für die neuen DMP-Indikationen, die ebenfalls auf der indikationsübergreifenden TE/EWE angekreuzt werden können, ist eine Einschreibung erst dann möglich, sobald ein Vertrag in der KVS-Region für die jeweilige Indikation in Kraft tritt und somit auch die für die Einschreibung notwendigen Dokumentationen erstellt werden können.

Die DMP-Verträge in der aktuellen Fassung sind auf unserer Homepage zu finden unter:

Praxis → Verträge → Verträge der KVS → DMP-Verträge

Ansprechpartner:

Servicecenter ☎ 0681-998370

✉: servicecenter@kvsaarland.de

1. Terminservice- und Versorgungsgesetz

Patientinnen und Patienten sollen schneller Termine beim Arzt oder Psychotherapeuten bekommen. Das ist ein Ziel des Terminservice- und Versorgungsgesetzes (TSVG), das seit 11. Mai 2019 in Kraft ist. Für die Vertragsärzte und Vertragspsychotherapeuten ist das mit einem höheren Aufwand verbunden. Deshalb sieht das Gesetz eine zusätzliche Vergütung vor.

Um diese TSVG-Konstellationen geht es bei der extrabudgetären Vergütung:

- Terminvermittlung durch die Terminservicestellen (TSS):
 - TSS Terminfall
 - TSS Akutfall
- Terminvermittlung durch den Hausarzt beim Facharzt: Abrechnung Facharzt
- Hausarztvermittlungsfall: Abrechnung Hausarzt
- Offene Sprechstunde
- Behandlung neuer Patienten

Vergütung und neue Leistungen

In allen TSVG-Konstellationen erfolgt die Vergütung extrabudgetär. Das heißt, die gesamte Behandlung des Patienten – durch eine Arztgruppe – wird in dem Quartal zu festen Preisen bezahlt. Ausgenommen sind lediglich Laboruntersuchungen. Zusätzlich gibt es extrabudgetäre Zuschläge auf die Versicherten-, Grund- und Konsiliarpauschale beim TSS-Terminfall und beim TSS-Akutfall. Hausärzte, die in dringenden Fällen einen Termin beim Facharzt vermitteln, erhalten dafür ebenfalls einen Zuschlag.

Videos und Merkblätter

Die Abrechnung der einzelnen Konstellationen haben wir Ihnen in Videos und Merkblättern zusammengefasst: <https://www.kvsaarland.de/tsvg>

Ansprechpartner:

Servicecenter ☎ 0681-998370

✉: servicecenter@kvsaarland.de

2. Änderung der Kennnummer 32005 im Abschnitt 32.1 EBM mit Wirkung zum 01. April 2021

Untersuchungsindikation	Kennnummer	Ausgenommene GOPen
Spezifische antivirale Therapie der chronischen viralen Hepatitis B oder C mit Interferon und/oder Nukleosidanaloga	32005	32058; 32066; 32070; 32071; 32781; 32823; 32827; 32855; 32856; 32857

Neue Leistungen ab 01. April 2021

Aufnahme von Leistungen nach den Gebührenordnungspositionen 32855, 32856 und 32857 in den Abschnitt 32.3.12 EBM

GOP	Leistungsinhalt	Vergütung
32855	Nukleinsäurenachweis von HDV vor einer spezifischen antiviralen Therapie gemäß Fachinformation eines Arzneimittels mit dem Wirkstoff Bulevirtid - einmal im Behandlungsfall	19,90 Euro
32856	Quantitative Bestimmung der Hepatitis DVirus- RNA zur Indikationsstellung, während, zum Abschluss oder nach Abbruch einer spezifischen antiviralen Therapie gemäß Fachinformation eines Arzneimittels mit dem Wirkstoff Bulevirtid - höchstens dreimal im Behandlungsfall berechnungsfähig	89,50 Euro
32857	Quantitative Bestimmung der Hepatitis BVirus- DNA zum Abschluss, nach Abbruch einer spezifischen antiviralen Therapie oder zur Diagnostik einer HBVReaktivierung gemäß Fachinformation eines Arzneimittels - höchstens dreimal im Behandlung berechnungsfähig	79,60 Euro

Die Abrechnung der GOP 32855 und 32856 setzt eine Indikationsstellung gemäß der Fachinformation Hepcludex® voraus; die GOP 32857 kann sowohl für Hepcludex® wie auch im Zusammenhang mit der Anwendung anderer Arzneimittel berechnet werden.

Die Vergütung der Leistungen nach den Gebührenordnungspositionen 32855 bis 32857 erfolgt außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütungen. Eine Überführung der Leistungen in die morbiditätsbedingte Gesamtvergütung erfolgt voraussichtlich ab dem 1. April 2023.

Aufnahme von Leistungen nach den Gebührenordnungspositionen 19462 und 19463 in den Abschnitt 19.4.4 EBM

GOP	Leistungsinhalt	Vergütung
19462	Bestimmung des PIK3CA-Mutationsstatus - zweimal im Krankheitsfall berechnungsfähig	3934 Punkte
19463	Gezielte Bestimmung von PIK3CA-Mutationen - zweimal im Krankheitsfall berechnungsfähig	2100 Punkte

Die Abrechnung setzt eine Indikationsstellung gemäß der Fachinformation Piqray® voraus. Zur Finanzierung der GOP des Abschnitts 19.4.4 empfiehlt der BA eine Vergütung außerhalb der morbiditätsbedingte Gesamtvergütung.

Ansprechpartner:

Servicecenter ☎ 0681-998370

✉: servicecenter@kvsaarland.de

3. E-Arztbrief:

Wie bereits im KVS Aktuell 1/2021 unter IT/Digitalisierung veröffentlicht, dürfen Praxen ab dem 01.04.2021 Briefe elektronisch nur noch über einen zugelassenen KIM-Dienst (Kommunikation im Medizinwesen) übermitteln. Grundlage hierfür sind gesetzliche Vorgaben (s. § 311 SGB V und § 311 Abs. 6 Satz 1 SGB V in der Fassung des Patientendatenschutz-Gesetzes).

Entsprechend werden ab diesem Datum eArztbriefe nur noch dann vergütet, wenn die entsprechenden Praxen nachweislich über einen KIM-Dienst zur Übermittlung verfügen. Das notwendige Bestätigungsformular und auch nähere Informationen zu KIM finden Sie unter:

www.kvsaarland.de -> Praxis -> IT in der Arztpraxis -> Kommunikationsdienste -> KIM

Ansprechpartner für Fragen zum Thema Telematikinfrastruktur:

Frau Gerhart/ Herr Koch/Helpdesk

✉: ti@kvsaarland.de

Die Erstattung von Versandkosten für Arztbriefe und Befunde wurde zum 1. Juli 2020 neu geregelt. Elektronische Arztbriefe werden seitdem stärker gefördert. Hintergrund ist die zunehmende Digitalisierung im Gesundheitswesen.

Strukturförderpauschale für eArztbriefe

Elektronische Arztbriefe werden seit 1. Juli 2020 besser bezahlt. Ärzte und Psychotherapeuten erhalten weiterhin **28 Cent für den Versand - GOP 86900** und **27 Cent für den Empfang - GOP 86901** je Brief. Für beide Pauschalen 86900 und 86901 gilt ein gemeinsamer **Höchstwert von 23,40 Euro** je Quartal und Arzt.

Strukturförderpauschale - GOP 01660. Der Versand des eArztbriefes wird in den nächsten drei Jahren zusätzlich mit einem EBM-Punkt (0,11 Euro) pro Brief gefördert. Die Vergütung der Leistung 01660 erfolgt außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung.

GOP	Inhalt	Ver- gü- tung
01660 Abschnitt 1.6	Zuschlag zur eArztbrief-Versandpauschale - Im Rahmen der Einführung und des Betriebes der Telematikinfrastruktur zur Förderung der Versendung elektronischer Briefe - Wird von der Praxis gesetzt	1 Punkt/ 11,00 Cent

Die Gebührenordnungsposition 01660 ist bis zum 30. Juni 2023 befristet.

Beispiele:

- **Beispiel 1:** Ein Arzt versendet 25 eArztbriefe und empfängt 75 eArztbriefe. Er erhält den Höchstbetrag von 23,40 Euro zuzüglich der Strukturförderpauschale für den Versand von rund 2,75 Euro (25 x 11,00 Cent)
- **Beispiel 2:** Ein Psychotherapeut versendet 20 eArztbriefe und empfängt 30. Er erhält 13,70 Euro zuzüglich der Strukturförderpauschale von rund 2,20 Euro (20 x 11,00 Cent).

Portokosten: GOP 40110 und 40111

Zum 01. Juli 2020 wurden die Porto-Kostenpauschalen GOP 40120 bis 40126 und 40144 EBM gestrichen. Stattdessen wurden folgende Kostenpauschalen neu in den EBM aufgenommen:

GOP	Bezeichnung	Betrag
40110	Versendung von Briefen und/oder schriftlichen Unterlagen	0,81 €
40111	Übermittlung eines Telefaxes	0,10 €

Es erfolgt eine stufenweise Bereinigung der MGV über 3 Jahre in Bezug auf das derzeitige Honorarvolumen der konventionellen Kommunikation.

- **Zum 1. Oktober 2021 erfolgt ein arztgruppenspezifischer Höchstwert** je Arzt für die Kostenpauschalen 40110 und 40111 - weiter abgesenkte Höchstwerte jeweils zum 1. Oktober 2022 und 2023.

Ansprechpartner:

Servicecenter ☎ 0681-998370

✉: servicecenter@kvsaarland.de

4. Abrechnung Dialysewochenpauschale: Ausnahmeregelung bei Vorverlegung

Der Bewertungsausschuss hat sich auf eine Ausnahmeregelung für die Abrechnung der Dialysewochenpauschale bei Hämodialyse verständigt. Demnach kann die Kostenpauschale 40823 auch abgerechnet werden für den Fall der Vorverlegung einer Dialyse von einem Montag auf den vorherigen Sonntag.

Die Kostenpauschale 40823 ist „je Behandlungswoche“ berechnungsfähig. Eine Behandlungswoche ist jede Kalenderwoche, in der die wöchentlichen Dialysen an mindestens drei Hämodialysetagen durchgeführt werden. Findet eine Dialysebehandlung im Ausnahmefall nicht am Montag statt, sondern bereits am Sonntag und liegt eine entsprechende Begründung vor, kann die Wochenpauschale 40823 trotzdem für die auf diesen Sonntag folgende Woche abgerechnet werden.

Die entsprechende Ausnahmeregelung wird in die Nummer 1 der Bestimmungen des Abschnitts 40.14 EBM aufgenommen. **Der Beschluss tritt rückwirkend zum 1. Januar 2021 in Kraft.**

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Beschluss auf der Internetseite der KBV: https://www.kbv.de/html/beschluesse_des_ba.php

Ansprechpartner:

Servicecenter ☎ 0681-998370

✉: servicecenter@kvsaarland.de

5. Verlängerung der Empfehlung zur extrabudgetären Vergütung der Reha-Verordnung

Die extrabudgetäre Vergütung der Verordnung medizinischer Rehabilitation (GOP 01611) ist bisher befristet bis zum 31. März 2021. Da aufgrund der Coronavirus-Pandemie keine zuverlässigen Prognosen möglich sind, wie sich die Anzahl der vertragsärztlichen Verordnungen medizinischer Rehabilitation entwickeln wird, hat der BA nun eine zweijährige Verlängerung der befristeten extrabudgetären Vergütung dieser Leistungen bis zum **31. März 2023** beschlossen.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Beschluss auf der Internetseite der KBV:

https://www.kbv.de/html/beschluesse_des_ba.php

Ansprechpartner:

Servicecenter ☎ 0681-998370

✉: servicecenter@kvsaarland.de

6. Beschluss zur Strahlentherapie korrigiert - Änderung der Bewertung der Gebührenordnungsposition 25330 seit dem 01. Januar 2021

Im Beschluss des Bewertungsausschusses zur Strahlentherapie (513. Sitzung, vgl. KV-Info-Aktuell 357/2020) war eine Punktzahl nicht korrekt angegeben. Konkret geht es um die Gebührenordnungsposition 25330 „Moulagen- oder Flabtherapie“, die mit 1374 Punkten bewertet ist (und nicht mit 1347 Punkten).

GOP	Bewertung bis 31.12.2020 in Punkten	Bewertung ab dem 01.01.2021 in Punkten
25330	410	1374

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Beschluss auf der Internetseite der KBV:https://www.kbv.de/html/beschluesse_des_ba.php

Ansprechpartner:

Servicecenter ☎ 0681-998370

✉: servicecenter@kvsaarland.de

7. Portopauschalen im Labor

Die zum 1. Juli 2020 befristet eingeführten Zuschläge nach den GOP 01699 beziehungsweise 12230 im Laborbereich werden bis 31. Dezember 2021 weitergezahlt. Der Grund ist, dass die Beratungen zur Neuregelung der Transportkosten für Laborproben (Kostenspauerschale 40100) noch andauern und der BA nicht wie geplant bis zum 31. März dieses Jahres einen Beschluss mit Wirkung zum 1. Juli fassen wird. Der Bewertungsausschuss

prüft bis zum 30. Juni 2021 die Abbildung von Transportkosten in Verbindung mit Labordiagnostik, Histologie, Zytologie und Molekulargenetik im EBM.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Beschluss auf der Internetseite der KBV:

https://www.kbv.de/html/beschluesse_des_ba.php

Ansprechpartner:

Servicecenter ☎ 0681-998370

✉: servicecenter@kvsaarland.de

8. Detailänderungsbeschluss Humangenetik

Mit der Beschlussfassung des BA in seiner 547. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) wurden die Bewertungen für die GOP 11355 und 11356 abgesenkt, eine entsprechende Anpassung des zugehörigen Höchstwertes jedoch nicht nachvollzogen. Mit dem vorliegenden Beschluss erfolgt nun die Anpassung des Höchstwertes für die genannten GOP an die aktuelle Bewertung im EBM.

Der Höchstwert für die Gebührenordnungspositionen 11444 bis 11448 wird korrigiert.

GOP	Höchstwert bis 31. Dezember 2020	Höchstwert ab 01. Januar 2021
11355 und 11356	38.037 Punkte im KHF	24.914 Punkte im KHF
11444 bis 11448	32.228 Punkte im KHF	32.288 Punkte im KHF

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Beschluss auf der Internetseite der KBV: https://www.kbv.de/html/beschluesse_des_ba.php

Ansprechpartner:

Servicecenter ☎ 0681-998370

✉: servicecenter@kvsaarland.de

9. Vorgehensweise bezüglich des Anlegens von Konsiliarfällen

Wir möchten Sie nochmals auf die Vorgehensweise bezüglich des Anlegens von **Konsiliarfällen** in Ihrem Praxissystem hinweisen.

Bitte legen Sie dazu den jeweiligen Patienten im „Ersatzverfahren“ an. War der Patient in dem jeweiligen Quartal schon einmal bei Ihnen in ambulanter Behandlung, so muss ein zweiter, separater Behandlungsfall angelegt werden.

Neben der Erfassung der üblichen Patientendaten muss zusätzlich die Kassenummer (VKNR) 73800 eingegeben werden, um diesen Fall als Konsiliarfall zu kennzeichnen. Die Angabe der Kassenummer der gesetzlichen Krankenversicherung entfällt.

Zur Kennzeichnung des Überweiser-Krankenhauses ist im Feld SKT-Bemerkungen (4126) wie folgt die 5-stellige Zuordnungsnummer des Krankenhauses einzugeben:

Konsil = 74811 (Beispielzuordnungsnummer des Caritas-Krankenhauses Lebach)

Eine Übersicht aller Krankenhausnummern finden Sie auf unserer Homepage unter folgendem Pfad:

<https://www.kvsaarland.de/-/sonstige-kostentrager> →
Konsiliarfälle Krankenhäuser und Kliniken.pdf

Ansprechpartner:

Sonstige Kostenträger

✉: honorar@kvsaarland.de

1. IT-Sicherheit in der vertragsärztlichen Versorgung (Richtlinie nach § 75b SGB V)

Im letzten Rundschreiben (Ausgabe 1/2021- 01.02.2021) hatten wir Sie bereits über die IT-Sicherheitsrichtlinie, die die Kassenärztliche Bundesvereinigung (entsprechend dem Auftrag nach § 75b SGB V) erstellt hat, informiert.

Diese Richtlinie legt die in einer vertragsärztlichen bzw. vertragspsychotherapeutischen Praxis erforderlichen Anforderungen an die IT-Sicherheit fest und wird stufenweise eingeführt.

Die besonders wichtigen Anforderungen, die ab dem **01. April 2021** gelten, haben wir Ihnen hier aufgelistet:

Zielobjekt	Anforderung	Erläuterung
Office-Produkte	Verzicht auf Cloud-Speicherung	Keine Nutzung der in Office-Produkte integrierte Cloud-Speicher zur Speicherung personenbezogener Informationen
Internet-Anwendungen	Schutz vertraulicher Daten	Stellen Sie ihren Internet-Browser gem. Hersteller-Anleitung so ein, dass keine vertraulichen Daten im Browser gespeichert werden.
Endgeräte	Verhinderung der unautorisierten Nutzung von Rechner-Mikrofonen und Kameras	Mikrofon und Kamera am Rechner sollten grundsätzlich deaktiviert sein und nur bei Bedarf temporär direkt am Gerät aktiviert und danach wieder deaktiviert werden.
Endgeräte	Abmelden nach Aufgabenerfüllung	Nach Ende der Nutzung immer den Zugang zum Gerät sperren oder Abmelden.
Netzwerksicherheit	Absicherung der Netzübergangspunkte	Der Übergang zu anderen Netzen insbesondere das Internet muss durch eine Firewall geschützt werden.
Netzwerksicherheit	Dokumentation des Netzes	Das interne Netz ist inklusive eines Netzplanes zu dokumentieren.

Dies sind bei weitem nicht alle Anforderungen.

Auf unserer Internetseite finden Sie die komplette Übersicht, der ab dem 01. April 2021 geltenden Anforderungen: www.kvsaarland.de/ita-sicherheit → "IT-Sicherheit in der vertragsärztlichen Versorgung" (Richtlinie nach § 75b SGB V)

Ansprechpartner für Fragen zum Thema Telematikinfrastruktur:

Frau Gerhart/ Herr Koch/Helpdesk

✉: ti@kvsaarland.de

1. Verfügbarkeit der Herpes Zoster Impfung

Für den Herpes Zoster Impfstoff Shingrix® bestanden bekanntermaßen im vergangenen Jahr Lieferschwierigkeiten. Die Herstellerfirma GSK hat uns nun mitgeteilt, dass die 10er Packung ab sofort ausreichend verfügbar sei. Daher ist diese auch nicht länger auf der Liste der eingeschränkt verfügbaren Impfstoffe beim Paul-Ehrlich-Institut geführt. Wir hoffen daher, dass der Impfstoff wieder vermehrt verfügbar sein wird.

Wie schon zuvor kann dieser bei Vorliegen der nachfolgenden Indikationen gemäß Schutzimpfungs-Richtlinie über den Sprechstundenbedarf bezogen werden. Hierbei bitten wir Sie zu beachten, dass gemäß STIKO Empfehlung neue Impfserien nur begonnen werden sollen, wenn die Gabe der zweiten Impfdosis sichergestellt ist. Für einen vollständigen Impfschutz sind zwei Impfstoffdosen des Totimpfstoffes Shingrix in einem Abstand von mindestens zwei und höchstens sechs Monaten erforderlich.

1 Impfung gegen	2 Indikation	3 Hinweise zur Umsetzung
Herpes zoster	Standardimpfung: Standardimpfung für Personen ab dem Alter von 60 Jahren.	Zweimalige Impfung im Abstand von mindestens 2 bis maximal 6 Monaten mit adjuvantem Herpes zoster-subunit-Totimpfstoff. Auf die Impfung mit einem Herpes zoster-Lebendimpfstoff besteht kein Leistungsanspruch.
	Indikationsimpfung: Indikationsimpfung für Personen ab dem Alter von 50 Jahren bei erhöhter gesundheitlicher Gefährdung für das Auftreten eines Herpes zoster infolge einer Grundkrankheit, wie z. B. <ul style="list-style-type: none"> - angeborener bzw. erworbener Immundefizienz bzw. Immunsuppression - HIV-Infektion - rheumatoide Arthritis - systemischer Lupus erythematodes - chronisch entzündlichen Darmerkrankungen - chronisch obstruktiven Lungenerkrankungen oder Asthma bronchiale - chronischer Niereninsuffizienz - Diabetes mellitus. 	Zweimalige Impfung im Abstand von mindestens 2 bis maximal 6 Monaten mit adjuvantem Herpes zoster-subunit-Totimpfstoff. Auf die Impfung mit einem Herpes zoster-Lebendimpfstoff besteht kein Leistungsanspruch.

Ansprechpartner:

Tamara Brantzen	☎ 0681-998370	✉: beratung@kvsaarland.de
Lena Dörrenbächer	☎ 0681-998370	✉: beratung@kvsaarland.de
Verena Zimmer	☎ 0681-998370	✉: beratung@kvsaarland.de

2. Veröffentlichung FAQ Grippeimpfstoff für die Saison 2021/2022

Für die kommende Saison 2021/2022 haben wir Ihnen eine aktualisierte Liste mit den häufigsten Fragen und Antworten zum Bezug der Grippeimpfstoffe erstellt. Hier erfahren Sie alles zur aktuellen Bezugsmöglichkeit des quadrivalenten Influenza-Hochdosis-Impfstoffes sowie des (Standard-)Grippeimpfstoffes. Diese können Sie auf unserer Internetseite unter Praxis / Verordnung einsehen und herunterladen:

www.kvsaarland.de/verordnung

Ansprechpartner:

Tamara Brantzen	☎ 0681-998370	✉: beratung@kvsaarland.de
Lena Dörrenbächer	☎ 0681-998370	✉: beratung@kvsaarland.de
Verena Zimmer	☎ 0681-998370	✉: beratung@kvsaarland.de

3. Verordnung von Cannabis und cannabinoidhaltigen Medikamenten

Uns erreichte die Mitteilung der Gemeinsamen Prüfeinrichtung, dass es in den vergangenen Jahren vermehrt zu Prüfanträgen kam, da bei der Verordnung von Cannabis und cannabinoidhaltigen Medikamenten keine vorherige Genehmigung eingeholt wurde. Aus diesem Grund wollen wir noch einmal kurz auf die geltenden Regularien hinweisen:

Gemäß § 31 Absatz 6 des SGB V muss vor der ersten Verordnung eine Genehmigung bei der entsprechenden Krankenkasse eingeholt werden, welche vor Beginn der Leistung zu erteilen ist.

Ansprechpartner:

Tamara Brantzen	☎ 0681-998370	✉: beratung@kvsaarland.de
Lena Dörrenbächer	☎ 0681-998370	✉: beratung@kvsaarland.de
Verena Zimmer	☎ 0681-998370	✉: beratung@kvsaarland.de

4. Veröffentlichungen der Ständigen Arbeitsgruppe

Wir möchten auf die Veröffentlichung von neuen Themen aufmerksam machen:

- Migräne Prophylaxe
- Abhängigkeit Pregabalin
- Spezifische Immuntherapie

Sie finden die Dokumente auf unserer Internetseite
www.kvsaarland.de – Verordnung – Veröffentlichungen der Ständigen Arbeitsgruppe

Ansprechpartner:

Tamara Brantzen	☎ 0681-998370	✉: beratung@kvsaarland.de
Lena Dörrenbächer	☎ 0681-998370	✉: beratung@kvsaarland.de
Verena Zimmer	☎ 0681-998370	✉: beratung@kvsaarland.de

1. Seminarangebot der KV Saarland

Für 2021 haben wir ab April 2021 die folgenden Veranstaltungen geplant. Die Durchführung ist abhängig von der jeweils aktuellen Corona-Lage.

- Datenschutz in der Arztpraxis
- Arbeits- und Gesundheitsschutz
- EBM (hausärztlich)
- EBM (fachärztlich)
- Umgang mit schwierigen Patienten (MFA)
- Umgang mit schwierigen Patienten (Ärzte)
- QEP-Einführungsseminar
- Schulung zum betrieblichen Datenschutzbeauftragten
- Moderatorenttraining QZ
- Konflikt- und Beschwerdemanagement
- Praxismanagement und Personalführung
- Hautkrebsscreening
- Kommunikation für Praxispersonal

Das vollständige Seminarangebot finden Sie auf unserer Internetseite www.kvsaarland.de. Dort ist gleichzeitig gekennzeichnet, ob es sich um Veranstaltungen für Praxisinhaber und/oder für Praxispersonal handelt.

Um unser Seminarangebot weiterzuentwickeln und zukunftsorientiert noch interessanter zu gestalten, sind wir für Anregungen und Hinweise dankbar. Melden Sie sich gerne.

Fragen zu unseren Seminaren beantwortet Ihnen gerne:

Lena Westhofen ✉: personalentwicklung@kvsaarland.de

Weitere Informationen:

<http://www.kvsaarland.de/seminarangebot>

1. Datengestützte einrichtungsübergreifende Qualitätssicherung - „Vermeidung nosokomialer Wundinfektionen“

Nach der Einleitung des Stellungnahmeverfahrens zum Aussetzungsbeschluss, wurde vom G-BA nun beschlossen, einen neuen Absatz 3 in den § 20 „Übergangsregelung“ für das Verfahren 2 QS WI aufzunehmen.

Auf dieser Basis wird die ursprünglich im Januar und Februar 2021 geplante einrichtungsbezogene Dokumentation für das Erfassungsjahr 2020 ausgesetzt.

Des Weiteren hat die KBV gemeinsam mit dem Kompetenzzentrum für Hygiene- und Medizinprodukte der KVen und der KBV eine digitale ärztliche Fortbildung entwickelt. Diese wird ab Mitte Januar auf den Internetseiten des Deutschen Ärzteblatts durchführbar sein.

Als Unterstützung zur Umsetzung der zahlreichen normativen Vorgaben im Themenbereich Hygiene und für eine optimale Vorbereitung der nächsten Einrichtungsbefragung kann die mit 2 CME-Punkten zertifizierte Fortbildung zur aktuellsten Empfehlung der Kommission für Krankenhaushygiene und Infektionsprävention (KRINKO) zur Prävention postoperativer Wundinfektionen verwendet werden. Anpassung der Regelungen erforderlich ist.

Ansprechpartner:

Yvonne Unverricht

✉: qualitaetssicherung@kvsaarland.de

2. Screening auf Hepatitis B und C neuer Bestandteil des Gesundheits- Check-ups

Versicherte ab 35 Jahren haben künftig **einmalig** den Anspruch, sich auf die Viruserkrankungen Hepatitis B und Hepatitis C als Bestandteil der Gesundheitsuntersuchung (Check-up) testen zu lassen. Der Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) ist am 12. Februar 2021 in Kraft getreten.

Ziel

Das Screening dient der Früherkennung einer Hepatitis-B- und Hepatitis-C-Virusinfektion, um die Betroffenen soweit erforderlich einer gezielten Behandlung zuzuführen und damit die Ausbildung von Leberschäden und weiteren Folgeschäden zu verhindern.

Aufklärung

Im Zusammenhang mit dem Screening erfolgt eine Information des oder der Anspruchsberechtigten über Risiken für eine Hepatitis-B- und Hepatitis-C-Virusinfektion.

Untersuchungsmethode

Das Screening auf eine **Hepatitis-B-Virusinfektion** erfolgt mittels Untersuchung aus dem Blut als Untersuchung auf HBs-Ag. Bei positivem (reaktivem) Ergebnis der HBs-Ag-Untersuchung erfolgt anschließend eine Untersuchung auf HBV-DNA aus derselben Blutentnahme.

Das Screening auf eine **Hepatitis-C-Virusinfektion** erfolgt mittels Untersuchung aus dem Blut als Untersuchung auf HCV-Antikörper. Bei positivem (reaktivem) Ergebnis der HCV-Antikörper-Untersuchung erfolgt anschließend eine Untersuchung auf HCV-RNA aus derselben Blutentnahme.

Qualitätssicherung

Die v. g. Laboruntersuchungen dürfen nur von Ärztinnen und Ärzten durchgeführt werden, die eine Genehmigung gemäß der Vereinbarung von Qualitätssicherungsmaßnahmen nach § 135 Absatz 2 SGB V zur Erbringung von speziellen Untersuchungen der Laboratoriumsmedizin (Qualitätssicherungsvereinbarung Spezial-Labor) besitzen.

Weiteres Vorgehen

Der Bewertungsausschuss hat nun sechs Monate Zeit, die Leistungen in den EBM aufzunehmen. Erst danach kann das Screening auf Hepatitis-Infektion als abrechnungsfähige vertragsärztliche Leistung erbracht werden.

Ansprechpartner:

Gisela Kiefer-Jackl

✉: qualitaetssicherung@kvsaarland.de

1. KV Saarland auf Social Media

Seit Anfang 2021 betreibt die KV Saarland Öffentlichkeitsarbeit auf der Social Media Plattform Instagram.

Was sind die Ziele?

Die KV möchte über Instagram den medizinischen Nachwuchs und die Zielgruppe MFA erreichen. Instagram ist dafür perfekt geeignet. Die Plattform ist in den letzten Jahren stark gewachsen und hat zurzeit rund 20 Millionen Nutzer in Deutschland. Besonders beliebt ist Instagram bei jungen Frauen und bietet damit sehr gute Voraussetzungen die MFAs und den medizinischen Nachwuchs zu erreichen (aktuell sind mehr als 60 % der Medizinstudenten weiblich).

Die Inhalte

Die KV kommuniziert, dass niedergelassener Arzt eine attraktive Option ist, dass Aus- und Weiterbildung in vielfältiger Weise gefördert werden und dass das Saarland eine sehr interessante Region für eine Niederlassung ist.



Drei beispielhafte Posts auf Instagram

Außerdem werden regelmäßig Informationen eingestreut, die über den Beruf der MFA informieren und die Vielfältigkeit und Attraktivität dieses Berufs darstellen.

Sie erreichen den Instagram Account der KV Saarland unter dem Nutzernamen [@kvsaarland](https://www.instagram.com/kvsaarland/) oder in jedem Webbrowser unter: <https://www.instagram.com/kvsaarland/>

Außer bei Instagram ist die KVS schon seit längerem bei Facebook und auf Youtube aktiv:

Facebook

Informationen zur ärztlichen Selbstverwaltung und zur ambulanten Versorgung: <https://www.facebook.com/KV Saarland/>

Instagram

Informationen rund um die Niederlassung, Berufseinstieg, Förderung, Informationen für MFA in Planung: [@kvsaarland](https://www.instagram.com/kvsaarland/) oder <https://www.instagram.com/kvsaarland/>

YouTube

Filme zum Thema Niederlassung, Nachwuchsförderung, allgemeine KV-Informationen, z.B. zur Abrechnung: <https://www.youtube.com/user/KV SaarlandOnline>

Ansprechpartnerinnen:

Kerstin Kaiser/Anna Scholtes

✉: info@kvsaarland.de

*Herausgeber: Kassenärztliche Vereinigung Saarland - Europaallee 7-9 - 66113 Saarbrücken - Körperschaft des öffentlichen Rechts
- Tel 0681 99 83 70 – Fax: 0681 99 83 71 40 - Mail info@kvsaarland.de - Web www.kvsaarland.de
Verantwortlich: Vorstand - Redaktion: Öffentlichkeitsarbeit
- Zuständige Aufsichtsbehörde: Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie*

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in diesem Dokument auf eine geschlechtsneutrale Differenzierung (z.B. Ärztinnen/Ärzte) verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung. Wenn aus Gründen der Lesbarkeit nur die Gruppe der Ärzte genannt wird, ist hiermit selbstverständlich auch die Gruppe der Psychologischen Psychotherapeuten gemeint.